

Schnittstelle Pflege- Eingliederungshilfe

26.06.2019

Schnittstelle Pflege- Eingliederungshilfe

Paradigmenwechsel durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Verrichtungsorientierter Pflegebegriff prägte fast 20 Jahre die ambulante Pflege
- Paradigmenwechsel durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Im Fokus der Pflege steht die Förderung der Selbständigkeit der pflegebedürftigen Menschen. Dabei zählen maßgeblich der Wille und die Selbstbestimmung der Betroffenen.
- Dies macht eine Stärkung der Pflegefachlichkeit vor Ort notwendig/Rückbesinnung auf die Fachlichkeit .
- Worum geht es? Qualitative Weiterentwicklung der Pflege: Dinge anders tun und Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten: Andere Dinge tun
- Qualitative Weiterentwicklung der Pflege: „Dinge anders tun“

Schnittstelle Pflege- Eingliederungshilfe

- Stichwort: problemorientiertes anstatt verrichtungsorientiertes Pflegeverständnis
- Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten: „Andere Dinge tun“
 - Präventive Orientierung
 - Pflegefachliche Anleitung: Pflegebedürftige und Angehörige
 - Pflegerische Betreuungsmaßnahmen („im häuslichen Umfeld“)
 - Bewältigung von psychischen Problemlagen/Gefährdungen
 - Orientierung, Tagesstrukturierung, soziale Kontakte...
 - Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung
- Muss umgesetzt werden in den Landesrahmenverträgen(nach § 75 SGB XI), in den Vergütungsvereinbarungen; (nach § 89 SGB XI) und in den Konzepten der Einrichtungen/Dienste : diese Arbeit ist zu leisten/mehrjähriger Prozess

Schnittstelle Pflege- Eingliederungshilfe

Pflege nach SGB XI neu; Pflege nach SGB XII neu;

Eingliederungshilfe nach SGB IX neu/ BTHG

Generell gibt es eine inhaltliche Synchronisierung der Neuregelungen bei den Teilhabeleistungen nach SGB IX neu (BTHG) und den Änderungen

- bei den jeweiligen Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI/ PSG III; § 91 Abs. 3 SGB IX neu; § 13 Abs. 3 SGB XI;
- bei Leistungen der Hilfe zur Pflege im SGB XII (PSG III); § 103 Abs. 2 SGB IX neu; § 63 b Abs. 1 SGB XII neu
- Aber: die Regelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft

Schnittstelle Eingliederungshilfe - Pflege (SGB IX neu SGB XI neu SGB XII neu)

SGB IX neu	Inkrafttreten	SGB XI neu	Inkrafttreten	SGB XII neu	Inkrafttreten
§ 91 Abs. 3 SGB IX Gleichrangigkeit von Eingliederungshilfe und Pflege	ab 01.01.2020	§ 13 Abs. 3 SGB XI	ab 01.01.2017	§ 63b Abs.1 SGB XII	ab 01.01.2017
		§ 13 Abs. 4 SGB XI neu	ab 01.01.2017 Bis zum 01. 01. 2018 beschließt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in einer Empfehlung Näheres zu den Modalitäten der Übernahme, Durchführung, Erstattung der Leistungen und zur Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers.		
§103 Abs. 1 SGB IX	ab 01.01.2020	§ 43a SGB XI neu i. V. m.	ab 01.01.2020		
§103 Abs. 2 SGB IX	ab 01.01.2020	§ 71 Abs. 4 Ziffer 3 SGB XI	ab 01.01.2020 Richtlinienerlass bis 01.07.2019: Spitzenverband Bund der Pflegekassen,...		

Schnittstelle Pflege- Eingliederungshilfe

Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege (Pflege nach SGB XI neu; Pflege nach SGB XII neu; Eingliederungshilfe nach SGB IX neu/ BTHG)

Erprobung von Neuregelungen der Eingliederungshilfe vor Inkrafttreten zum 1.1.2020

> Die reformierte Eingliederungshilfe soll noch vor Inkrafttreten zum 1.1.2020 hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkungen modellhaft erprobt werden. Davon erfasst sind u.a. auch die Regelungen zum Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§ 91 SGB IX; §103 Absatz 2 SGB IX)

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung nach SGB XI neu § 13 SGB XI neu)

Beibehaltung des Gleichrangs in § 13 Absatz 3 durch Änderungsantrag zum PSG III

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

- Begründung zum Änderungsantrag der die geplante Vorrangregelung wieder zurückgenommen hat:

Da Pflege und Eingliederungshilfe auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben, wird die bisherige Rechtslage im Übrigen aufrechterhalten. Die Leistungen der Pflegeversicherung und die Leistungen der Eingliederungshilfe werden also wie bisher nebeneinander gewährt.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung nach SGB XI neu (§ 91 Abs. 3 SGB IX neu)

§ 91 Abs. 3 SGB IX neu: Das nach geltendem Recht im häuslichen Bereich bestehende Gleichrangverhältnis zwischen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung wird unverändert beibehalten.

In der Begründung heißt es dazu :

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen der Pflege sind grundsätzlich verschieden und stehen gleichrangig zueinander.
- Eingliederungshilfe und Pflege haben auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben.
- Aufgabe der Eingliederungshilfe sei die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
- Aufgabe der Pflege sei die Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflege (§ 63b SGB XII neu)

§ 63b SGB XII neu Leistungskonkurrenz

- Die Pflege und die Eingliederungshilfe haben auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben.
- Aufgabe der Pflege ist die Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
- Die Leistungen der Pflege und die der Eingliederungshilfe sind grundsätzlich verschieden und stehen gleichrangig nebeneinander.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung nach SGB XI neu § 13 SGB XI neu)

Ziele des Gesetzgebers zu § 13 Abs. 4 SGB XI neu: Weiterentwicklung der Kooperationsregelung; Evaluationsregelung

- Bisherige Regelung: Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe sollen beim Zusammentreffen von Pflegeleistungen mit Leistungen der Eingliederungshilfe oder mit weitergehenden Pflegeleistungen vereinbaren, dass nur eine Stelle die Leistungen übernimmt und die andere Stelle die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen erstattet.
- Aus dieser bisherigen Soll-Vorschrift soll nunmehr eine Vereinbarungsverpflichtung werden. Bei einem Zusammentreffen von Leistungen unterschiedlicher Träger soll durch die Vereinbarung geregelt werden, wie die Leistungserbringung im Verhältnis zum Leistungsberechtigten und wie die Kostenerstattung der Träger untereinander erfolgen soll. Die Ausführung der Leistungen erfolgt nach den jeweiligen für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung nach SGB XI neu § 13 SGB XI neu)

- Die bestehenden Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten bleiben unverändert bestehen und sind bei der Vereinbarung zu beachten. Verweigert der Leistungsberechtigte die Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung, darf sie nicht abgeschlossen werden, sondern der Leistungsberechtigte erhält die Leistungen vom jeweiligen Leistungsträger getrennt.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung (§ 13 SGB XI neu)

§ 13 Abs. 4 SGB XI neu wird neu gefasst:

Treffen Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, vereinbaren mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse und der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger

- dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der Pflegeversicherung auf der Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheids zu übernehmen hat,
- dass die zuständige Pflegekasse dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen zu erstatten hat sowie
- die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung.
- Die bestehenden Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten bleiben unberührt und sind zu beachten.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung nach SGB XI neu

Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf: § 103 Abs. 1 SGB IX neu

> Stellt der Leistungserbringer fest , dass der Mensch mit Behinderung in der Einrichtung der Eingliederungshilfe so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in dieser Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, dass die Leistungen bei einem anderen Leistungserbringer erbracht werden. Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung soll im Gesamtplanverfahren erfolgen.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung (§ 13 SGB XI neu)

§ 13 Abs. 4 SGB XI neu wird neu gefasst:

- Die Ausführung der Leistungen erfolgt nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.
- Soweit auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu erbringen sind, ist der für die Hilfe zur Pflege zuständige Träger zu beteiligen.
- Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe in einer Empfehlung Näheres zu den Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers beschlossen.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung nach SGB XI neu

Pauschalleistung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen

§ 43a i. V. mit § 71 Abs. 4 Ziffer 3 a- c SGB XI neu : Leistungsrecht und Leistungserbringungsrecht

- Die bisherige Regelung des § 43a SGB XI zur pauschalierten Abgeltung von Pflegeleistungen in Höhe von 266 Euro in „vollstationären“ Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird beibehalten.
- Es sollen jene Räumlichkeiten in den Anwendungsbereich einbezogen werden, in denen der Umfang der anbietergestützten Gesamtversorgung tatsächlich regelmäßig einen Umfang erreicht, der typischerweise ähnlich wie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung ist.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung nach SGB XI neu

Aber:

Entgegen den Ausführungen des Gesetzgebers, dass sich der Anwendungsbereich nur auf Räumlichkeiten beziehe, in denen der Umfang der anbietergestützten Gesamtversorgung ähnlich wie in einer vollstationären Einrichtung sei, wird an anderer Stelle ausgeführt, dass auch Räumlichkeiten erfasst seien

- bei denen der Zweck des Wohnens und die Erbringung von EH- Leistungen im Vordergrund stehen
- auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und
- die Versorgung anbieterverantwortet organisiert ist. (§ 71 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c).

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung nach SGB XI neu

Problemanzeigen zu § 43a i. V. mit § 71 Abs. 4 Ziffer 3 a- c SGB XI neu

- Auslegungs- und Interpretationsspielraum, sodass die Gefahr einer Ausweitung der pauschalierten Abgeltung von Pflegeleistungen in Höhe von 266 Euro auf ambulante Wohnformen, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterliegen, nicht wirklich gebannt zu sein scheint.
- Dies wäre insofern problematisch, als dass es keinen weitergehenden Anspruch auf die Leistungen der Pflegeversicherung gäbe.
- Der Anspruch auf Pflegeversicherungsleistungen in ambulanten Wohnformen würde damit in Höhe des Pauschalbetrages von 266 € gedeckelt. Je nach Pflegegrad hätten Menschen mit Behinderungen bis zu ca. 1729 € monatlich weniger zur Verfügung.
- Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen von den bedarfsdeckenden Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe abgekoppelt und ersatzweise auf pflegerische gedeckelte Leistungen nach SGB XI bzw. subsidiär nach SGB XII verwiesen würden.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflegeversicherung nach SGB XI neu

§ 43a i. V. mit § 71 Abs. 4 Ziffer 3 a- c SGB XI neu : Richtlinienenerlass
> Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen erlässt mit dem Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung zu fördern, spätestens bis zum 1. Juli 2019 Richtlinien zur näheren Abgrenzung, wann die genannten Merkmale vorliegen und welche Kriterien bei der Prüfung dieser Merkmale heranzuziehen sind.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX neu und Pflege (§ 103 SGB IX neu)

Verhältnis von Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege § 103 Abs. 2 SGB IX

- > Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege soll das sogenannte „Lebenslagenmodell“ greifen, d.h. die Regelaltersgrenze soll zukünftig als Abgrenzungsmerkmal der Leistungen zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege gelten.
- > Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XII, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Beginn der Regelaltersrente keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- > Soweit vor Erreichen der Altersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht worden sind, werden auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht, die die Leistungen der Hilfe zur Pflege mitumfassen.

Abgrenzung Assistenzleistung zu Leistungen Pflegeversicherung

Leistungen Pflegeversicherung: körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung

Überschneidungen mit Leistungen der Eingliederungshilfe vor allem bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen: keine eindeutige Zuordnung mehr möglich

Eine weitere Schnittmenge ergibt sich bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag (§45 a SGB XI); Umwandlungsanspruch

Aktuelle Untersuchung des IGES Institutes zur Fragestellung: Welche (Assistenz)Leistungen der Eingliederungshilfe zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung waren von dem verstärkten Einsatz von Leistungen der Pflegeversicherung (oder Hilfe zur Pflege) am stärksten betroffen?

Insbesondere die Leistungen zur allgemeinen Erledigung des Alltags sind von Verlagerungen betroffen: Einkäufe oder Einkaufsbegleitungen, Haushaltstraining; eingesetzt werden am häufigsten die 125€ des Entlastungsbetrages

Zwei grundlegende Blickwinkel

1. Schaffung neuer, übergreifender integrierter Angebote: Ambulanter Pflegedienst der Altenhilfe übernimmt Leistungen Eingliederungshilfe oder Ambulanter Dienst der Eingliederungshilfe übernimmt Pflegeleistungen
2. Verknüpfung der verschiedenen Angebotsformen durch Kooperation

Wie kann es gelingen?

- Orientierung an vordergründig prägendem Leistungsbedarf?
- Welche Rahmenbedingungen benötigen wir?
- Welche Forderungen haben wir an Politik und Leistungsträger?
- Was kann jeder einzelne tun?

Vielen Dank!